



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ BaFin: Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Kabinett präzisiert Fahrverbote im BImSchG
- ↓ Änderung der Gewerbeordnung zum 15.12.2018

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Ergebnis der EU-Konsultation zur Berichterstattung
- ↓ Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments entscheidet über grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung
- ↓ Beratungen über Richtlinienentwurf zur Digitalisierung im Gesellschaftsrecht
- ↓ Richtlinie über unfaire Handelspraktiken im Trilog
- ↓ Erstes Fazit der EU-Organe zum EU-Binnenmarkt

- ↓
- ↓
- ↓

↓ Zum Schluss

Privates Wirtschaftsrecht

BaFin: Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz (GwG) veröffentlicht. Diese Hinweise geben konkretisierende Hinweise zu den gesetzlichen Vorschriften. Sie sollen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, bestimmte selbständige Gewerbetreibende i.S.d. GwG, Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, andere Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Kabinett präzisiert Fahrverbote im BImSchG

Das Bundeskabinett hat die 13. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen. Damit sollen die Regelungen zu Fahrverboten für Dieselfahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen präzisiert und teilweise eingeschränkt werden. Der Gesetzesentwurf geht nun in das weitere parlamentarische Verfahren. Die Umsetzung ist für das 1. Quartal 2019 geplant. Zukünftig soll im neuen § 40 Absatz 1a BImSchG präzisiert werden, dass Fahrverbote in Gebieten mit einer Schadstoffkonzentration von Stickstoffdioxid (NO₂) von 50 µg/m³ oder weniger im Jahresmittel in der Regel nicht erforderlich sind. Die Bundesregierung geht in diesen Fällen davon aus, dass den Kommunen andere geeignete Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes von 40 µg/m³ zur Verfügung stehen. Durch den Zusatz „in der Regel“ wird jedoch

nicht in die Entscheidungshoheit der lokalen Behörden eingegriffen. Für mehr Rechtssicherheit sollen die Ausnahmen für Fahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen sorgen. Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm Euro 6 sollen danach generell ausgenommen werden. Für Diesel-Pkw der Abgasnorm Euro 4 und 5 gilt dies, sofern sie Stickstoffoxidemissionen von unter 270 Milligramm pro Kilometer im realen Fahrbetrieb nachweisen können. Auch Ausnahmen für nachgerüstete Nutzfahrzeuge sowie Fahrzeuge behinderter Menschen, für Krankenwagen und Polizeifahrzeuge sind vorgesehen. Im nächsten Schritt wird der Gesetzesentwurf dem Bundestag und parallel dazu der EU-Kommission zur Notifizierung zugeleitet. Der beschlossene Gesetzesentwurf liegt zur Stellungnahme aktuell im Bundesrat. Die Pressemitteilung der Bundesregierung finden Sie [hier](#).

Änderung der Gewerbeordnung zum 15.12.2018

Das Gesetz zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung vom 11. Dezember 2018 wurde am 14.12.2018 verkündet und tritt am 15.12.2018 in Kraft. In der Gewerbeordnung wird zum einen eine Ermächtigung für die Industrie- und Handelskammern zum Erlass von Regelungen über das Prüfungsverfahren geschaffen. Zudem wird für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter klargestellt, dass es sich bei dem dreijährigen Weiterbildungszeitraum für sie sowie deren weiterbildungsverpflichtete Mitarbeiter um Kalenderjahre handelt. Der dreijährige Weiterbildungszeitraum beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die gewerberechtliche Erlaubnis erteilt wurde bzw. in dem eine weiterbildungspflichtige Tätigkeit durch einen Beschäftigten des Gewerbetreibenden aufgenommen wurde. Schließlich ist u.a. § 144 Abs. 2 Nr. 7c GewO neu aufgenommen worden: Wer sich als Versicherungsvermittler/-berater zukünftig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Ergebnis der EU-Konsultation zur Berichterstattung

An der Konsultation im Sommer 2018 haben sich insgesamt nur 338 Teilnehmer beteiligt; die Anzahl der Antworten zu einzelnen Fragen war sehr unterschiedlich. Der europäische Regulierungsrahmen zur Berichterstattung (public reporting) hat laut [Auswertung](#) der Konsultation aus Sicht einer großen Mehrheit der Teilnehmer einen Nutzen, ist wirksam, relevant und kohärent. Seitens der deutschen Konsultationsteilnehmer wurde laut Auswertung das Kosten-Nutzen-Verhältnis, insbesondere im Hinblick auf die nichtfinanziellen Berichtspflichten kritisiert, mehr Effizienz gefordert und die künftige Berichterstattung mittels elektronisch strukturierter Daten auf der Grundlage einer definierten Taxonomie (ESEF) kritisiert. Der teilweise unterschiedlichen Nutzung von Wahlrechten im Rahmen der Umsetzung der Rechnungslegungsrichtlinie wird von den Teilnehmern nur eine geringe Auswirkung bei grenzüberschreitenden Themen bescheinigt. Bei der Transparenzrichtlinie soll die unterschiedliche Umsetzung jedoch zu Einbußen bei Qualität und Vergleichbarkeit der Informationen geführt haben. Eine Minderheit hat zudem die Komplexität der Anforderungen der Transparenzrichtlinie, die dadurch entstehenden Kosten und die Masse der Informationen, die die Transparenz wiederum einschränken können, kritisiert. Im Hinblick auf die nichtfinanziellen Informationen wurde von einer Mehrheit der Antworten angesprochen, dass Qualität und Quantität nicht den Anforderungen der Investoren und anderer stakeholder genügen. Viele Antworten haben darüber hinaus darauf hingewiesen, dass es für eine Evaluation der nichtfinanziellen Berichtspflichten zu früh sei. Die Ergebnisse sollen in den für Mitte 2019 geplanten fitness check der EU-Kommission einfließen.

Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments entscheidet über grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) hat am 06.12.2018 seinen Bericht zu dem Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018)241) verabschiedet. Aus seiner Sicht sollen die Anforderungen an gesellschaftsrechtliche Veränderungen steigen. Dieser Bericht, der größere Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf der Kommission enthält, wird die Basis für die Verhandlungen zwischen Parlament und Rat sein, die in Kürze beginnen sollen. Eine Zusammenfassung der vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen zum Kommissionsentwurf liegt noch nicht vor. Der Rechtsausschuss hat die bereits von der EU-Kommission vorgeschlagene Vorgabe, dass Mitgliedstaaten gesellschaftsrechtliche Veränderungen untersagen sollen, soweit sie eine künstliche Gestaltung (artificial arrangement) beinhalten, neu definiert und sieht diese nun für

Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung vor. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer Prüfung der geplanten Umwandlung einen unabhängigen Experten beauftragen. Eine zusätzliche, vertiefte Prüfung ist vorgesehen, soweit Hinweise auf eine künstliche Gestaltung vorliegen. Erfährt die zuständige Behörde innerhalb von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden der genehmigten grenzüberschreitenden Umwandlung, dass gegen eine der Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Umwandlung verstoßen wurde, soll sie eine Überprüfung durchführen und berechtigt sein, bei künstlicher Gestaltung auch nachträglich entsprechende Sanktionen verhängen zu können.

Bevor der Vorstand bzw. die Geschäftsführung den Umwandlungsplan erstellt, sollen die Arbeitnehmervertreter bzw. die Arbeitnehmer und Gewerkschaften informiert und konsultiert werden. Ergänzungen und Änderungen schlägt der JURI auch für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der umgewandelten Gesellschaft vor. Im Umwandlungsplan sollen u. a. auch der Standort und der Zeitpunkt der Verlegung des Verwaltungssitzes in den Aufnahmemitgliedstaat angegeben werden, soweit dieser dort noch nicht besteht, und verschiedene Informationen über die Ausstattung, Mitarbeiter etc. aufgenommen werden. Veröffentlicht werden soll künftig auch die Information über den wirtschaftlichen Berechtigten des Unternehmens vor und nach der Umwandlung. Die Mitgliedstaaten sollen zudem aufgefordert werden, Regelungen zur Haftung von Vorstand/Geschäftsführung gegenüber Gesellschaftern im Hinblick auf den Verstoß gegen die Vorschriften zur Umwandlung vorzunehmen. Vergleichbare Regelungen sind auch für die grenzüberschreitende Verschmelzung und Spaltung vorgesehen.

Beratungen über Richtlinienentwurf zur Digitalisierung im Gesellschaftsrecht

Der Richtlinienentwurf im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht ([COM\(2018\)239 final](#)) ist zwischenzeitlich im Rechtsausschuss des EU-Parlaments sowie im Rat beraten worden. Der Rechtsausschuss fordert verschiedene Klarstellungen, u. a. dass die Mustervorlagen dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats entsprechen müssen und nur für die Online-Gründung verwendet werden sollen. Regelungen zu Formvorschriften der Mitgliedstaaten sollen durch die Richtlinie nicht tangiert werden, soweit sie die Online-Abwicklung ermöglichen. Die Mitgliedstaaten können für die Online-Gründung und zur Eintragung von Zweigniederlassungen Regelungen zur Zulässigkeit des Unternehmensgegenstands oder der Firmierung vorsehen. Im Hinblick auf die Identifizierung sollen die Mitgliedstaaten ergänzende elektronische Kontrollsysteme nutzen können, um Identität, Geschäftsfähigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen, z. B. mittels Videokonferenz oder anderer Systeme mit Echtzeit-Audio-Video-Verbindung.

Der Rat sieht die Notwendigkeit, viele Formulierungen zu konkretisieren und teilweise auch zu ergänzen. Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, neben der eIDAS-Verordnung ([910/2014](#)) weitere Identifizierungsmittel anzuerkennen, sollen ausgeschlossen werden. Die Mitgliedstaaten sollen die Überprüfung der Berufung der Geschäftsführer regeln und können zudem Regelungen zur Inhabilität der Geschäftsführer erlassen. Details zum Austausch der entsprechenden Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sollen in einem Durchführungsrechtsakt geregelt werden. Es wird klargestellt, dass Mitgliedstaaten die Einbindung der Notare im Rahmen des gesamten Gründungsverfahrens vorsehen können und die Online-Gründung bei Sachgründung ausgeschlossen werden kann. Die Frist zur Eintragung bei der Verwendung von Mustervorlagen im Rahmen einer Online-Gründung soll fünf, ansonsten 10 Arbeitstage betragen. Laut Rat soll die Anzahl der Beschäftigten nicht ins Handelsregister aufgenommen werden; zudem fordert er, die zu hinterlegenden Informationen zur Vertretungsbefugnis zu konkretisieren. Geht es nach dem Rat, so sollen die Umsetzungsfristen verlängert werden. In den nächsten Wochen werden Rat und Rechtsausschuss versuchen, einen Kompromiss zu finden.

Richtlinie über unfaire Handelspraktiken im Trilog

Die EU-Kommission will mit der Richtlinie über unfaire Handelspraktiken faire Bedingungen in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette schaffen. Insbesondere der Schutz der Landwirte stand ursprünglich im Mittelpunkt. Mit der Richtlinie wird nun eine sektorspezifische und sehr formalisierte Regulierung vorgeschlagen, die konkret benannte Vertragsklauseln verbietet.

Das Europäische Parlament möchte eine Ausweitung der Richtlinie auf alle Lebensmittelhersteller erreichen, wodurch der Schutz auf globale Lebensmittelhersteller erstreckt würde. Darüber hinaus war gefordert worden, dass Einkaufskooperationen verboten werden. Diese Forderung soll der zuständige Berichterstatter des EP in den ersten Trilogverhandlungen laut Presseäußerungen jedoch nicht weiterverfolgt haben.

DIHK-Position:

Ein Verbot von Einkaufskooperationen wäre aus Sicht des DIHK eine willkürliche Zerschlagung bewährter und kartellrechtlich zulässiger Zusammenarbeitsformen gewesen. Diese Form der Zusammenarbeit wurde gerade als Gegengewicht gegenüber starken Playern auf der Herstellerseite geschaffen.

Der DIHK bezweifelt angesichts der bestehenden Regelungen im Vertragsrecht, bei der AGB-Kontrolle und im Kartellrecht bereits grundsätzlich die Notwendigkeit einer Regulierung. Die

vorgeschlagene Richtlinie ist ein sehr weitgehender Eingriff in die Vertragsfreiheit, der nicht gerechtfertigt ist. Dass Vertragsverhandlungen am Ende zu einem „Gesamtpaket“ führen, aus dem nicht einzelne Vereinbarungen separat herausgenommen und auf ihre Angemessenheit beurteilt werden können, bleibt unberücksichtigt. Selbst wenn einzelne Vereinbarungen separat unlauter erscheinen können, kann das „Gesamtpaket“ dennoch insgesamt ausgeglichen sein. Zudem ist die Abgrenzung zwischen harten Vertragsverhandlungen und unfairen Handelspraktiken nicht an einzelnen Klauseln festzumachen, wie das hier mit Per-se-Verboten und Formalanforderungen an ausdrücklich aufgezählte Klauseln pauschalisierend geschieht. Bezüglich der Erweiterung auf große Hersteller erschließt sich nicht, warum diese schutzbedürftig sein sollen. Die Frage der Marktmacht darf nicht einseitig nur auf einer Seite der Verhandlungspartner gestellt werden. Im Trilog sollte ein ausgewogenes und praxisnäheres Ergebnis angestrebt werden.

Erstes Fazit der EU-Organe zum EU-Binnenmarkt

Auch mit Blick auf das nahende Ende der Legislaturperiode ziehen die EU-Organe ein erstes Fazit in Bezug die Maßnahmen zur Verbesserung des EU-Binnenmarkts. Die Kommission hat am 22.11.2018 Mitteilungen zum Binnenmarkt und zur Investitionsoffensive („Juncker-Plan“) vorgelegt. Sie bemängelt u. a. den politischen Willen der Parlamentarier und Mitgliedstaaten für mehr Engagement. Erst ein Drittel der 67 Gesetzgebungsvorschläge zur Umsetzung der Binnenmarktstrategie, der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, der Kapitalmarktunion und der Energieunion wurden vom EU-Gesetzgeber angenommen. Zwar finde das Ziel, den Binnenmarkt zu verbessern, allgemeine Unterstützung. Wenn es an konkrete Maßnahmen gehe, fehle es jedoch an der Kompromissbereitschaft, eigene Konzepte zugunsten europäischer Lösungen aufzugeben. In einer Übersicht listet sie auf, bei welchen Vorschlägen es noch hakt – z. B. New Deal for Consumers, Online-Warenhandel und E-Privacy-VO – und wo gute Chancen für eine zügige Annahme vor der EU-Wahl im Mai bestehen – z. B. bei Urheber- und Gesellschaftsrecht.

DIHK-Position:

Unerwähnt bleiben dabei jedoch die Gründe für die Zurückhaltung der Mitgliedstaaten. Denn grundsätzlich sind auch die Mitgliedstaaten für eine Vertiefung des Binnenmarkts, wie aus der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12.12.2018 und den Ratsschlussfolgerungen vom 14.12.2018 deutlich wird. Vielfach sind die Kommissionsvorschläge aber kritikwürdig, wie die Entwürfe zum Dienstleistungsbinnenmarkt und der aktuell besonders diskutierte Vorschlag zu EU-Sammelklagen, an dem auch der DIHK starke Kritik übt. Zumeist fehlt ein angemessenes Gleichgewicht von Verbraucherschutz und unternehmerischer Freiheit. Statt das grenzüberschreitende Wirtschaften zu vereinfachen, wird es erschwert, weil Unternehmen teilweise gar als Hindernis für fairen Wettbewerb angesehen werden.

Eine wichtige Forderung der Kommission ist die, das geltende Recht besser umzusetzen. Auch hier fehlen aber konkrete Vorschläge zur Verbesserung. Eine Stärkung der Unternehmen im Binnenmarkt, z. B. durch den seitens des DIHK geforderten Mechanismus für Schutz von Investitionen, bleibt weiter aus. Immerhin werden in der Mitteilung zur Investitionsoffensive die Beseitigung von Investitionshemmnissen und unternehmensfreundliche Strukturreformen angemahnt. Fortschritte seien zwar in allen Mitgliedstaaten sichtbar. In einigen Ländern sind jedoch noch größere Anstrengungen erforderlich, etwa im Hinblick auf den Abbau von Verwaltungsaufwand und effektive Justizsysteme.

Parallel zur Mitteilung hat die Kommission einen Aktionsplan zur Normung vorgelegt. Ziel ist es, harmonisierte Normen, die im Auftrag der Kommission von einer anerkannten europäischen Normenorganisation entwickelt wurden, schneller durch die Kommission zu bestätigen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Das Jahr 2018 geht zu Ende,

...und die Bilanz neuer Gesetze und Initiativen fällt gemischt aus: Der Bundestag nimmt erst so langsam Fahrt auf, so dass die Gesetzblätter in diesem Jahr eher dünn waren. Dennoch hat es einige grundlegende Rechtsänderungen gegeben wie die Musterfeststellungsklage und das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung.

Wir hoffen, dass wir Sie über die rechtlichen Neuerungen frühzeitig und gut informiert haben.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein erfolgreiches neues Jahr.
